Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]

Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Band: 2 (1909)

Heft: 1

Artikel: Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berausgegeben bom Deutsch-schweizer. Freidenkerbund Geschäftsstelle: Burid V, Seefelbftr. 111. II. Jahrgang —

1. Januar 1909

Ericheint monatlich. Einzelnummer 10 Cte. Abonnement: Schweig Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr. Inferate: 6 mal gespaltene Ronpareillezeile 15 Cte, Wieder-holungen Rabatt.

An unsere Abonnenten!

Bon gegenwärtiger Annmer des Freidenkers erhalten Ne Abonnenten 3 w e i Exemplare mit der höfl. Bitte, as zweite Exemplar zu Propagandazweren zu verwen-

Bir bitten unjere Abannenten den Abonnements-betrag von Kr. 1.20 pro Jahrgang 1909 im Raufe des Januar an uns zur Einjendung zu bringen, da andern-jalls die Zebruarunimer mit entsprechendem Rachnahmebetrag zugefandt wird.

Berlag des Freidenker, Zürich V. Seefelbitrake 111

Trennung von Kirche und Staat im Kanton Bürich.

Der Freidenkerverein Burich hat in einer feiner letten Bereinssigungen den Entschluß gefaßt, die Frage der Tren-nung von Kirche und Staat im Kanton Zürich aufzuwerfen und diese heute von allen fortidrittlichen Barteien in ihren Brogrammen vertretene Horderitungen warteten in ihren Brogrammen vertretene Hordering sobald als mög-lich zu verwirklichen. Zur Information unserer Leser wollen wir in nachstehenden Zeilen nicht nur die heute be-thehenden Berhältnisse sich sicher nodern auch das wichtigste über die Entwicklung dieser Berhältnisse seit der Entstehung der Burcher Landesfirche anführen.

Die zürcherische Landeskirche verdankt ihre Entstehung der Reformation; und zwar ging die Kirche aus der großen Claubensumwälzung als reine Staatskirche hervor. Zwingli bedurfte des starken Armes der weltlichen Staatsgewalt um seine resormatorischen Ideen au berwirklichen. Bürgermeister und Nat der Stadt Zürich haben in Stadt und Landschaft die Reformation durchgeführt. Die kirchliden Hoheitsrechte, welche bis anhin der Vischaf von Kon-ftanz ausgeübt hatte, nahm der Nat in seine Hand. Er war summus episcopus, d. h. geistlicher Oberherr. Er wählte den Examinatorenkonvent aus dem dann mit der Zeit der den Egaminatorenkonvent aus dem dann mit der Zeit der Kirchenrat geworden war. 1525 waren im ganzen die neuen Berhältnisse geordnet. Der Staat tracktete darnach, nach und nach auch die Katronats- und Kollaturrechte an die geistlichen Kiniden und Pfarrstellen durch Kaus, Erbe, Ber-trag und Abtretung an sich zu ziehen, ein Prozes, der erft 1864 vollendet war mit der Uebernahme der Kollaturrechte von Dägerlen und Vollessingen, welche bis dahin der Re-gierung von Schassflausen als der Rechtsnachsolgerin des Klossers Allerheiligen zugestanden horten.

1528 berief Zwingli alle Geiftlichen gur erften Synobe ein; außerdem sollte jede Gemeinde 2 unbescholtene Männer abordnen, damit man von ihnen vernehme, ob über den Warner im Alage oder Beschwerde betressen, ob noer den Ksarrer eine Alage oder Beschwerde betressen Lehre und Wandel vorzubringen sei. Nach wenigen Jahren unter-blieben diese Abroduungen von Laien, und der Versind einer gemischen Synode war gescheitert. 1582 ries Antistes Ant-linger, Zwinglis Nachfolger, die Synode wieder ein und es bestand die reine Geistlichkeitssynode bis 1895. Die Pfarrer, meist von der Regierung gewählt, waren reine Staatsbemeit von der Regierung gelvahlt, waren reine Staatsbeamte; manchmal haben wir fat den Eindruck, daß sie dem Staate den Polizeibüttel machten. Manche Interessen des Staates lagen in den Händen der Kirche, der Ksarrer und Stillstände, so Stepe und Katenstätäsfachen, das Begräbnisbesen, Schult und Armenwesen, senen alles, was heute in die Kompetenz des Zivisstandsantes fällt, dann das Kontrollwesen, Kirchfastspolizei nim Der Staat übernahm immer nich die Kompetenz für den Uterschaft zu Mennethen immer mehr die Sorge für den Unterhalt der Pfarrer, teils immer mehr die Sorge für den Unterhalt der Pfarrer, feils durch Jufdisse zu den ungenügenden Erträgnissen der Pfrundgüter oder zu den kleinen Gehalten, welche die Katrone entrichteten, teils durch Uedernahme der Katronatsrechte und Pflichten. Sin Geset dom Fahre 1832 regelte die staatliche Besoldung der Pfarrer durch Geld; nur die Wohnung wird noch in natura geseistet. Die übrigen Pfrundgüter sind eingezogen und signidiert worden.

Die neuere Entwidlung datiert feit der Berfaffungs änderung von 1831. Die Kirchgemeinden erhalten das Recht der Pfarrwahl, erstlich nur aus einem Dreiervorschlag, welden der Kirchenrat machte, sodann die wirflich freie und felbständige Rahl. Das Schulwesen wurde von der Kirche getrennt, und wenn heute die meisten Pfarrer Prösidenten der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, so sind, so sind, won keute die meisten Pfarrer Prösidenten der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, sie das nicht von Amstender sind, so sind, so sind, so sind, won keute die meisten Pfarrer Prösidenten der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, so sind, won der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, won der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, won der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, won der verweiten der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, won der Verweiten der örtlichen Schulpstegen sind, so sind, won der Verweiten der verweiten der Verweiten der Verweiten und die Verweiten der Verweiten und die Verweiten der Verweiten und die Verweiten der Verweiten der Verweiten der Verweiten und die Verweiten der Verweiten der Verweiten und die Verweiten der Verweiten der Verweiten der Verweiten der Verweiten und die Verweiten der Verweiten der Verweiten der Verweiten der Verweiten und die Verweiten der Verweiten der

Schulgenossen. Durch kantonale und eidgenössische Ver- pflichtigen Alter, Seelsorge, Bibelübersetung, Liturgie, Ge-fassungsbestimmungen und Gesetze wurde daß Zivilstands- sangbuch, kirchliche Lehr- und Lesebücher un lassingsbestimmiger mit Gelege inter bus Jordanis-wesen, Begräbniswesen, She- und Katernitätssachen welt-sichen Behörden zugewiesen. Anger rein firchlichen und re-ligiösen Angelegenheiten liegt einzig noch die Besorgung des Armenwesens mancherorts in den händen der firchli-

des Armeniochen manigerers in der Andele der Ausgeben den Gemeindebehörden, doch in getreunter Verwaltung. Ein Schritt zu größerer Selbständigkeit und Unab-hängigkeit der Kürche war die Schaffung einer gemischten Synode 1895. Sie wird in den Kantonskatdwahstreisen gewählt, und zwar senden je 2000 resormierte schweizerische Einwohner oder ein Bruchteil von über 1000 je einen Ber-treter. Ueber das Verhältnis von Laien und Pfarrern in treier. Neder oas Vergalinis von Lanen ind sparrert in der Synobe lagt das Chefts nichts. Die gemischte Synobe ist seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts oft ge-sorbert worden. Allein der Große Rat hat das Begehren wiederholt abgelebnt. Eine Kirche, deren oberste Bertre-tung nur den Pfarrerstand repräsentierte und nicht das Firchtige Bolf, ließ sich eben besser bevormunden als eine

Bolksvertretung. Die moderne Entwicklung des christlichen Staates zun fonfessiosen Staate mit dem Grundsatz der Glaubens und Gewissenseiten nutzte aber ein neues Berhältnis zwi jden Staat und Kirche anbahnen und letzterer größere Be-wegungsfreiheit gewähren. Das jetzt gültige Kirchengeset vom 26. Oktober 1902 ordnete die Berhältnisse der zürcheri-

bom 20. Litover 1902 oroniege die Bergintunge ver zuräcktiefen Landsekfriche nen. Grundlegend ift Art. 63 und 64 der zürcherischen Staatsberfassung vom 18. April 1869, welcher lautet: "Art. 63. Die Glaubens-Kuftus- und Lebefreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Aflichten sind

gerönfreiset. Die birtgeringen keige ind Pinigen sind unabhängig vom Claubensbekenntnis. Feber Iwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen. Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen

Genoffenschaften ordnen ihre Kultusverhältniffe felbständig unter Oberaufficht bes Staates.

Die Organisation des erstern, mit Ausschluft iedes Ge-

Die Organisation des erstern, mit Ausgalus jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Geseb.
Der Staat übernimmt im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.
Art. 64. Die Kirchgemeinden möhlen ihre Geistlichen . . .

chen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Be-stätigungswahl."

Alfo in zweierlei Richtung ift die Kirche vom Staate ab-hängig, hinfichtlich Finanzen.

Damit wollen wir beginnen. Die Pflicht, von Staates wegen für die Kirche zu forgen, übernahm der Staat folge-richtig mit der Einziehung der firchlichen Güter.

Die Leistungen des Staates an die Kirche bestehen in der Leigheimen des der Gehalte an die Pflage delegen in der Anszahlung der Gehalte an die Pfarrer, der Tag- und Situngsgelder an die Synodalen, Kirchenräte, Bezirfsfirchempflegen und die Afhace, im Unterhalt der dem Staate zustehenden Kirchenund Vflagen den Kirchenund Pfarrhäuser und in Ausrichtung von Staatsbei-gen theologischen Fakultät an der zürcherischen Hoch zurchen schen Hochschule. Die Auslagen der zürcherischen Staatskasse für die Landeskirche betragen alljährlich zirka

Oreiviertel Millionen Franken. Das Auflichtsrecht des Staates, ausgeübt durch das Bolf, den Kantonsrat und Regierungsrat, besteht im folaenden:

Die Organisation der Nirdhe wird durch die Gesetzgebung geregelt, ebenso die Gründung neuer oder Bereinig-

ung bestehender Gemeinden. Die Umgrenzung der Synodalwahlkreise (Kantons-ratswahlkreise) bestimmt der Staat. Der Kantonsrat ernennt zwei Mitglieder des Kirchenra-

tes, fünf weitere bestimmt die Snnode.

Die Erlosse, Berordnungen und Beschlüsse der Synode und des Kirchenrates werden vom Regierungsrate auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Was irgend die Kirchgemeindebersammlungen, Wahlen

psiichtigen Alter, Seeljorge, Bivoelwerzegung, Ruurgie, Seangwhaf, firchliche Lehr- und Lesebücher und Die staatliche Aufsicht über die Kirche ist also ziemlich weitreichend. Jimmerhin genieht die Kirche gröhere Freibeit und Selbständigkeit, als ihr das Geset von 1861 einge-

Die Trennung von Kirche und Staat ift ein Riel, bem moderne Entwicklung schneller ober langsamer zutreibt. Im konfessionslosen Staate, der die Glaubens- und Gewisgm interstoner Statte, det die Kirche als Staats- oder Landeskirche eigentlich keinen Platz mehr, nur noch als "staatlich anerkannte Genossenschaft", wie z. B. die meisten römisch-katholischen Gemeinden im Kanton (Winterthur, Mheinau und Dietikon find auch staatlich organisiert und fi-nanziert) oder die Methodisten und andere religiöse Gemeinschaften.

Die Trennung von Kirche und Staat ist nun besonders Die Trennung von Kirche und Staat ist nun besonders sir das kantonale Budget von großer Tragweite. Es wurde an anderer Stelle bereits gesagt, daß die Ausgaben sür die Bedürsnisse der Kirchen Jahr sür Jahr die Summe von 700 — 800.000 Franken verschlingen. Die Durchsührung der Trennung aber würde den Staat verpflichten die bei und nach der Resonation eingezogenen Kirchengüter an die Kirchen zurückgeben, wobei zu berücklichtigen ist, daß der skriger zututgeven, woder zu betruchtigten ih, duß der Achtalitziglige Gesantwert dieser Güter an die Summe von zehn Willionen heranreichen wird. Aber troh dieser hohen Absindungssumme ist auch vom kaufmännischen Standpunkt die Trennung herbeizuführen, da eine nischen Standbunkt die Treinung herbeiguführen, da eine zu diesem Wecke aufgenommene Anleibe in einigen Jahrzehnten ohne Mehrbelastung des Budgets vollständig getilgt sein könnte, indem die 7—800,000 Franken, die diskerstir die Kirche allighrlich verausgabt werden musken, die zur völligen Tilgung des Anlehens für Berzinsung nur Amortisation Bervendung fänden. Rach völliger Zurüdzahlung des zu diesem Awede ausgenommenen Anleihens könnte dieser Betrag von nahezu einer Million Franken iedes Jahr für wirkliche kulturelle Zwede verwendet werben.

Die Aussichten auf Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich sind durchaus günstig, zumal alle in politischer Beziehung in Betracht kommenden zumal alle in politticher Beziehung in Betracht fommenden Karteien durch ihr Karteiprogramm verpflichtet find diese grundlegende Forderung der Demokratie zu erfiillen. Auch in den Kreisen der Landeskirche wird man sich mit dem Ge-danken absinden, zumal eine so große materielle Entschädel-gung winkt. Der Freidenkerverein Zürich aber wird sich durch diese Initiatrie die Sympathie weitester freigesinnter Kreise erwerben, wenn er so den Anstog gibt, daß der sons in politikar Maiskung konzit fortestskirthen Querch Vie nin politicher Beziehung soweit sortgeschrittene Kanton Zü-rich auch bezüglich seines Berhältnisses zur Kirche sich voll und ganz den modernen Forderungen anpaßt, wie es in Genf und andern Kantonen bereits geschehen oder in Borbe-

Der Psychiater hat das Wort!

punic it eine neue in möglich? Wom Standpunkt der Pflychiatrie! An der Hand